

## Öffentliche Bekanntmachung

### Festsetzung des Landwirtschaftskammerbeitrages im Gebiet der Stadt Andernach für das Kalenderjahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Abgabepflichtigen, die im **Kalenderjahr 2018** den gleichen Landwirtschaftskammerbeitrag wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird der Landwirtschaftskammerbeitrag für das Kalenderjahr 2018 gemäß § 18 Abs. 2 und 4 des Landesgesetzes über die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt durch Bescheid veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Festsetzung wird mit der Festsetzung der Grundsteuer A verbunden.

Diese Beitragsfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Bescheides.

Der Beitragssatz bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt:

für die land-und forstwirtschaftlichen Grundstücke 113 v.H.

der Steuermessbeträge der Grundsteuer A.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Bescheid erteilt.

#### Zahlungsaufforderung:

Die Abgabepflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung des Beitrags erteilt haben, werden gebeten, den Landwirtschaftskammerbeitrag 2018 wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt (zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. oder alternativ zum 01.07.), zu entrichten.

Gläubigeridentifikationsnummer der Stadt Andernach:

DE40ZZZ00000084318

Konten der Stadtkasse Andernach:

Kreissparkasse Andernach  
Kontonr.: 0020003802  
BLZ: 576 500 10  
IBAN: DE75 5765 0010 0020 0038 02  
BIC: MALADE51MYN

Volksbank RheinAhrEifel eG  
Kontonr.: 261300300  
BLZ: 57761591  
IBAN: DE35 5776 1591 0261 3003 00  
BIC: GENODED1BNA

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Beitragsfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Andernach oder beim Stadtrechtsausschuss der Stadt Andernach, jeweils Läuferstraße 11, 56626 Andernach, einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

**Hinweise:**

Die elektronische Form wird durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an [stadt-andernach@poststelle.rlp.de](mailto:stadt-andernach@poststelle.rlp.de) gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10.07.2015 (GVBl. Seite 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Einlegung eines Widerspruches entbindet nicht von der fristgerechten Zahlungspflicht.

Andernach, 06.01.2018

Achim Hütten  
Oberbürgermeister